

9/2022

www.zbjv.ch

Organ für schweizerische
Rechtspflege und Gesetzgebung

ZBJV

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
Revue de la société des juristes bernois

158. Jahrgang
Erscheint jeden Monat
September 2022

Redaktoren
Prof. Dr. Jörg Schmid
Prof. Dr. Frédéric Krauskopf

online+

Ihre Vorteile auf
einen Blick: Seite III

en ligne+

Vos avantages en
un coup d'œil :
Page III



Stämpfli Verlag

Impressum

Herausgeber

Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 300 66 44, Fax 031 300 66 88
E-Mail verlag@staempfli.com, Internet www.staempfli.com

Verantwortliche Redaktoren

Prof. Dr. JÖRG SCHMID, Luzern, Prof. Dr. FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Bern

Redaktionelle Mitarbeiter:

Prof. Dr. REGINA AEBI-MÜLLER, Luzern; Dr. BERNHARD BERGER, Bern; Prof. Dr. FELIX BOMMER, Zürich; Prof. Dr. THOMAS GÄCHTER, Zürich; Prof. em. Dr. Dr. h.c. HEINZ HAUSHEER, Bern; Prof. Dr. BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Freiburg; Prof. Dr. MARC M. HÜRZELER, Basel; Prof. Dr. MANUEL JAUN, Bern; Bundesgerichtsschreiber PD Dr. MARTIN KOCHER, Studen BE; Prof. em. Dr. Dr. h.c. THOMAS KOLLER, Bern; Prof. em. Dr. Dr. h.c. CHRISTOPH LEUENBERGER, St. Gallen; Prof. Dr. ANDREAS LIENHARD, Bern; Prof. Dr. iur. KARIN MÜLLER, Luzern; Prof. Dr. CHRISTOF RIEDO, Freiburg; Prof. Dr. ROGER RUDOLPH, Zürich; Prof. Dr. FRANZISKA SPRECHER, Bern; Prof. Dr. PIERRE TSCHANNEN, Bern; Prof. Dr. AXEL TSCHENTSCHER, Bern; Dr. FRIDOLIN WALTHER, Bern; Prof. Dr. STEPHAN WOLF, Bern/Thun; Prof. Dr. FRANZ ZELLER, Bern.

Abonnemente

Mitgliedschaft Bernischer Juristenverein mit ZBJV inkl. Online-Archiv CHF 154.–,
Printabo für Mitglieder des Luzernischen Juristenvereins inkl. Online-Archiv
CHF 184.–, Preise inkl. 2,5% MwSt. und Versandkosten.

Abonnementspreise Zeitschrift inkl. Online-Archiv:

Schweiz CHF 214.–, Europa CHF 249.50,
Abopreis reine Online-Ausgabe CHF 149.–,
Einzelheft CHF 24.– (exkl. Versandkosten).
Preise inkl. 2,5% MwSt. und Versandkosten.

Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

www.zbjv.recht.ch

Bestellungen Abonnemente, Einzelnummern und Rezensionsexemplare:

Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 300 63 25

E-Mail zeitschriften@staempfli.com, Internet www.staempfliverlag.com/zeitschriften

Inserate: Stämpfli AG, Kommunikationsunternehmen, Inseratemanagement,
Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 63 82

E-Mail inserate@staempfli.com, Internet www.staempfli.com/zeitschriften

Druck und Spedition: Stämpfli AG, Kommunikationsunternehmen, Wölflistrasse 1,
Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 66 66

E-Mail info@staempfli.com, Internet www.staempfli.com

Auflage: 1787 Exemplare notariell beglaubigt, ISSN 0044-2127 (Print) /
e-ISSN 2504-1444 (Online)

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden.

Das neue Erbrecht – eine Übersicht über die auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen

Von Prof. Dr. iur. STEPHAN WOLF, Fürsprecher und Notar,
Ordinarius für Privatrecht sowie Notariatsrecht an der
Universität Bern*

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung**
- II. Entstehungsgeschichte und weitere Revisionsvorhaben im Erbrecht**
- III. Die einzelnen, auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen**
 - 1. Einleitende Bemerkungen
 - 2. Keine Veränderung des gesetzlichen Erbrechts
 - 3. Abschaffung des Elternpflichtteils und Reduktion des Nachkommenpflichtteils
 - 3.1 Die neue Regelung
 - 3.2 Praktische Konsequenzen der Erhöhung der Verfügungsfreiheit
 - 4. Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren
 - 4.1 Gesetzliches Erbrecht
 - 4.2 Verlust des Pflichtteilsrechts während eines Scheidungsverfahrens
 - 4.3 Verlust von Begünstigungen aus Eheverträgen bzw. Vermögensverträgen und Verfügungen von Todes wegen
 - 5. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB
 - 6. Ehevertragliche Vorschlagszuweisung bzw. Gesamtgutszuweisung
 - 6.1 Ausgangslage
 - 6.2 Neues Recht
 - 7. Bindungswirkung des Erbvertrages
 - 7.1 Ausgangslage
 - 7.2 Neues Recht
 - 8. Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Ehegüter- und Erbrecht (nArt. 476 und 529 ZGB)
 - 8.1 Ausgangslage
 - 8.2 Neues Recht

* Der Verfasser dankt Herrn Rechtsanwalt MLaw Cédric Berger, Assistent am Zivilistischen Seminar der Universität Bern, für die kritische Durchsicht des Textes und die Unterstützung bei den Abschlussarbeiten.

9. Gegenstände und Reihenfolge der Herabsetzung
(nArt. 522, 523 und 532 ZGB)
 - 9.1 Ausgangslage
 - 9.2 Die neue Regelung
10. Übergangsrecht

IV. Schluss

Literaturverzeichnis

Materialverzeichnis

I. Einleitung

Am 1. Januar 2023 tritt die sog. erste Etappe der Erbrechtsrevision in Kraft. Der vorliegende Beitrag enthält eine Übersicht über das neue Erbrecht. Der Aufsatz beschränkt sich dabei auf eine Darstellung der Grundzüge der Reform.¹

Im Folgenden wird zunächst auf die Entstehungsgeschichte der Revision und die weiteren Reformvorhaben im Bereich des Erbrechts eingegangen.² Danach werden die einzelnen, auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen dargestellt³ sowie Betrachtungen zum Schluss vorgenommen.⁴

1 Für weiterführende, den Rahmen dieses Übersichtsaufsatzes sprengende Darlegungen wird auf die im vorstehenden Verzeichnis aufgeführte erbrechtliche Spezialliteratur verwiesen. Darunter besonders zu erwähnen sind die – dem vorliegenden Beitrag hauptsächlich zugrunde gelegten – Publikationen von WOLF/DORJEE-GOOD und EGGEL/GERSTER.

2 II. sogleich.

3 III. hienach.

4 IV. hienach.

II. Entstehungsgeschichte und weitere Revisionsvorhaben im Erbrecht⁵

Die Erbrechtsrevision geht zur Hauptsache auf die am 7. Juni 2010 im Ständerat eingereichte *Motion Gutzwiller* «Für ein zeitgemässes Erbrecht» zurück.⁶ Nach ihrer Annahme im Ständerat am 23. September 2010 nahm sie der Nationalrat mit der von seiner Rechtskommission beantragten Änderung, wonach keine erbrechtliche Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren stattfinden dürfe, am 2. März 2011 ebenfalls an. In der Folge schloss sich der Ständerat der modifizierten Fassung der Motion an und überwies diese am 7. Juni 2011 an den Bundesrat.⁷

Am 4. März 2016 eröffnete der Bundesrat die *Vernehmlassung* zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erbrecht).⁸ Mit Blick auf die Anzahl und die Komplexität der in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen⁹ entschied sich der Bundesrat mit Beschluss vom 10. Mai 2017, das Erbrecht in *mehreren Etappen* zu revidieren.¹⁰

Die *erste Etappe* der Erbrechtsreform sollte sich auf den mit der Motion Gutzwiller erteilten Auftrag konzentrieren und stellt die *sog. «politische» Revisionsvorlage* dar. Der Bundesrat hatte dazu am 29. August 2018 die *Botschaft* mit zugehörigem Gesetzesentwurf verabschiedet.¹¹ Nach der Behandlung der Vorlage im Ständerat in der Herbstsession 2019 und im Nationalrat in der Sommersession 2020 sowie der Differenzbereinigung in der Wintersession 2020 fand am 18. Dezember

5 Für eine Übersicht zu den Gesetzgebungsvorhaben im Erbrecht und deren jeweiligem Stand vgl. die Orientierung auf der Website des Bundesamtes für Justiz <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html> (besucht am 15. August 2022).

6 Motion 10.3524 von Ständerat Felix Gutzwiller, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20103524> (besucht am 15. August 2022).

7 Zum Ganzen näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 11 f.; Botschaft Erbrecht, S. 5821 f.; je m. w. H.

8 Botschaft Erbrecht, S. 5825, mit kurzer Darstellung des Inhalts des Vorentwurfs; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 12.

9 Siehe zu den Ergebnissen der Vernehmlassung Botschaft Erbrecht, S. 5826.

10 Botschaft Erbrecht, S. 5826; weiter auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 14.

11 Botschaft Erbrecht, S. 5813 ff. Für eine Zusammenfassung des Inhalts vgl. Botschaft Erbrecht, S. 5814; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 18 f.

2020 die *Schlussabstimmung* statt.¹² Das Referendum wurde nicht ergriffen, und mit Beschluss vom 19. Mai 2021 setzte der Bundesrat das *Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023* fest.^{13,14} Der Inhalt dieser ersten Revisionsetappe wird nachfolgend im Beitrag dargestellt.¹⁵

Die *zweite Etappe* der Revision ist der *erbrechtlichen Unternehmensnachfolge* gewidmet.¹⁶ Dazu wurde am 10. April 2019 der *Vorentwurf* mit erläuterndem Bericht zur «Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)» in die *Vernehmlassung* geschickt.¹⁷ Am 10. Juni 2022 hat der Bundesrat die *Botschaft* zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) mit zugehörigem Gesetzesentwurf den eidgenössischen Räten unterbreitet.¹⁸ Gemäss der Botschaft «soll die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden, indem spezifische zivilrechtliche Vorschriften geschaffen werden», dies unter möglicher Bewahrung des Grundsatzes der Gleichstellung der Erben. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzesentwurf namentlich drei Massnahmen vor, nämlich erstens ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens, zweitens die Möglichkeit für den Unternehmensnachfolger, von seinen Miterben einen Zahlungsaufschub zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten zu erhalten, und drittens die Normierung von spezi-

12 Änderung Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht) vom 18. Dezember 2020, BBl 2020, S. 9923 ff., <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html> (besucht am 15. August 2022).

13 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht) vom 19. Mai 2021, AS 2021 312, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html> (besucht am 15. August 2022).

14 Vgl. zum Verlauf der ersten Revisionsetappe auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 18–20.

15 III. hienach.

16 Gestützt auf den ursprünglichen Ablauf der Gesetzgebung handelte es sich im Grunde um die dritte Etappe. Allerdings hat inzwischen die zunächst dritte Etappe die zweite überholt – vgl. dazu auch schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 15 f.; BREIT-SCHMID, S. 21 –, weshalb die Unternehmenerbrechtsrevisionsvorlage hier nun als zweite Etappe bezeichnet wird. Siehe so auch Botschaft Unternehmenerbrecht, S. 9, wo die Vorlage als «der zweite Teil der Revision des Erbrechts» umschrieben wird.

17 Vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019, <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-04-10.html> (besucht am 15. August 2022); weiter auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 15 f.

18 Botschaft Unternehmensnachfolge, S. 1 ff.

fischen Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens im Rahmen der Erbteilung.¹⁹

Die *dritte Etappe* sodann beschlägt die «eher technischen Revisionsanliegen»²⁰ und lässt sich deshalb als *sog. «technische» Revisionsvorlage* bezeichnen. Bei näherer Betrachtung geht es dabei allerdings keinesfalls bloss um eher wenig bedeutende «technische» Regelungen, sondern durchaus auch um «politische» oder «materielle» und insofern ebenfalls gewichtige Fragen. Stichworte der dritten Revisionsetappe bilden etwa die Informationsrechte der Erben, Massnahmen gegen Erbschleicherei und die Aufsicht über den Willensvollstrecker. Gemäss Angaben aus dem Bundesamt für Justiz ist die Botschaft im Verlauf des Jahres 2023 zu erwarten.²¹

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die parallel zu den Revisionsarbeiten am Erbrecht des ZGB in Gang befindliche *Revision des internationalen Erbrechts* des IPRG hinzuweisen. Dazu hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Botschaft mit Gesetzesentwurf verabschiedet.²²

III. Die einzelnen, auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen

1. Einleitende Bemerkungen

Unmittelbar anschliessend werden die verschiedenen, auf den 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen, wie sie sich aus der ersten Etappe der Revision des Erbrechts ergeben, dargestellt. Im Einzelnen geht es dabei um die *folgenden Punkte*: Keine Veränderung des gesetzlichen Erbrechts;²³ Abschaffung des Elternpflichtteils und Reduktion des Nachkommenpflichtteils;²⁴ Ehegattenerbrecht und Ehe-

19 Zum Ganzen Botschaft Unternehmensnachfolge, S. 2.

20 So die Botschaft Erbrecht, S. 5826.

21 Zum Ganzen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 15, m. w. H.

22 Vgl. dazu die Dokumentation auf der Seite der Bundesverwaltung <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78427.html> (besucht am 15. August 2022). Siehe auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 16 f., und ausführlich DORJEE-GOOD, S. 127 ff.

23 III. 2.

24 III. 3.

güterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren;²⁵ Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB;²⁶ Ehevertragliche Vorschlagszuweisung bzw. Gesamtgutszuweisung;²⁷ Bindungswirkung des Erbvertrages;²⁸ Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Ehegüter- und Erbrecht (nArt. 476 und 529 ZGB);²⁹ Gegenstände und Reihenfolge der Herabsetzung (nArt. 522, 523 und 532 ZGB);³⁰ Übergangsrecht.³¹

2. Keine Veränderung des gesetzlichen Erbrechts

Das gesetzliche Erbrecht erfährt keine Veränderung, weder in Bezug auf den Kreis der gesetzlichen Erben noch hinsichtlich der gesetzlichen Erbteile. Das bedeutet im Einzelnen Folgendes:

Der Kreis der gesetzlichen Erben bleibt gleich wie unter dem bisherigen Recht.³² Er umfasst im Verwandtenerbrecht weiterhin die drei Parentelen der Nachkommen (Art. 457 ZGB), der Eltern (Art. 458 ZGB) und der Grosseltern (Art. 459 ZGB). Hinzu kommen der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner (Art. 462 ZGB) sowie subsidiär das Gemeinwesen (Art. 466 ZGB).³³

*Unverändert bleiben auch die gesetzlichen Erbteile.*³⁴

Wie unter dem heutigen Recht muss deshalb der Erblasser, der einer ausserhalb des umschriebenen Kreises der gesetzlichen Erben stehenden Person – wie namentlich der faktischen Lebenspartnerin, einem Stief- oder Pflegekind – eine Zuwendung von Todes wegen ausrichten möchte, zum Mittel der Verfügung von Todes wegen, mithin zu einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag, greifen und darin insbesondere eine entsprechende Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis anordnen. Ohne Weiteres möglich ist auch die Ausrich-

25 III. 4.

26 III. 5.

27 III. 6.

28 III. 7.

29 III. 8.

30 III. 9.

31 III. 10.

32 Vgl. bereits Botschaft Erbrecht, S. 5828.

33 Zum Ganzen auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 24.

34 Botschaft Erbrecht, S. 5828; LUTZ SCIAMANNA, S. 327; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 24.

tung einer Zuwendung unter Lebenden an eine nicht dem Kreis der gesetzlichen Erben angehörende Person.³⁵ Will der Erblasser eine Veränderung der gesetzlichen Erbquoten herbeiführen, so hat er das ebenfalls in einer Verfügung von Todes wegen festzuhalten.³⁶

3. Abschaffung des Elternpflichtteils und Reduktion des Nachkommenpflichtteils

3.1 Die neue Regelung

Die vorliegende Erbrechtsrevision zielt namentlich auch auf eine *Erweiterung der Verfügungsfreiheit des Erblassers* ab.³⁷ Zu diesem Zweck wird unter anderem der Elternpflichtteil aufgehoben und der Nachkommenpflichtteil reduziert.³⁸

Der bisher bestehende *Pflichtteil der Eltern wird aufgehoben* (nArt. 470 Abs. 1 ZGB). Die Abschaffung des Elternpflichtteils ist freilich nur dann von Bedeutung, wenn die Erblasserin keine Nachkommen hinterlässt; andernfalls sind Erben erster Parentel vorhanden, weshalb den Eltern als Angehörigen der zweiten Parentel kein gesetzliches Erbrecht zusteht. Hinterlässt die Erblasserin demgegenüber keine Nachkommen, so bleiben ihre Eltern gesetzliche Erben (vgl. Art. 458 Abs. 1 und 2 ZGB), sind aber neu nicht mehr pflichtteilsgeschützt.³⁹

Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt im geltenden Recht drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 Ziff. 3 ZGB). *Neu wird der Pflichtteil der Nachkommen auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert* (nArt. 471 Ziff. 1 ZGB).⁴⁰

Unter dem neuen Recht beträgt demnach der *Pflichtteil* für alle pflichtteilsgeschützten Erben – Nachkommen sowie überlebender Ehegatte bzw. überlebender eingetragener Partner (nArt. 470 Abs. 1 ZGB) – *einheitlich die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs* (nArt. 471

35 Vgl. zu alledem auch schon STEINAUER, *approche*, S. 208; weiter WOLF/EGGEL, S. 10 f.

36 Zum Ganzen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 24.

37 Vgl. Botschaft Erbrecht, S. 5814, wonach die Erhöhung der Verfügungsfreiheit «Im Zentrum der Revision steht».

38 Siehe auch EIGENMANN, S. 21.

39 Näher zum Ganzen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 25 f., m. w. H.

40 WOLF/DORJEE-GOOD, S. 26.

Ziff. 1 ZGB). Damit findet eine Erhöhung der verfügbaren Quote statt, und der Erblasser kann unter neuem Recht immer über mindestens die Hälfte seiner Erbschaft frei verfügen.^{41,42}

3.2 *Praktische Konsequenzen der Erhöhung der Verfügungsfreiheit*

Die erhöhte Verfügungsfreiheit zieht verschiedene praktische Auswirkungen nach sich. Ganz allgemein führt sie zu *mehr Gestaltungsspielraum* im Rahmen der Nachlassplanung.⁴³

Im Einzelnen wird damit zunächst die *Möglichkeit zu grösserer Ungleichbehandlung der Nachkommen* geschaffen. Setzt etwa eine verwitwete Erblasserin mit drei Nachkommen ihre zwei Töchter zugunsten ihres Sohnes auf den Pflichtteil von je einem Sechstel, so erhält der begünstigte Sohn vier Sechstel und damit viermal so viel wie seine Schwestern.⁴⁴

Weiter ermöglicht es das revidierte Recht dem Erblasser, *vermehrt aussenstehende Dritte* – wie die faktische Lebenspartnerin oder, im Rahmen von Patchworkfamilien, Kinder der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners⁴⁵ – *erbrechtlich zu berücksichtigen*.⁴⁶ Bei der Vornahme von Zuwendungen an nicht dem Kreis der Familie angehörende Drittpersonen bleibt allerdings weiterhin zu beachten, dass in der Regel – je nach dem konkret anwendbaren kantonalen Recht – höhere Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen können,

41 LUTZ SCIAMANNA, S. 328.

42 Hinterlässt der Erblasser nur Nachkommen, so beläuft sich die verfügbare Quote neu auf die Hälfte des Nachlasses statt wie bisher ein Viertel. Hinterlässt er sowohl Nachkommen als auch einen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, so beträgt die verfügbare Quote ebenfalls die Hälfte statt wie bisher drei Achtel. Hinterlässt der Ehegatte einen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, beträgt die verfügbare Quote fünf Achtel statt wie bisher die Hälfte. Näher zu alledem WOLF/DORJEE-GOOD, S. 28.

43 WOLF/DORJEE-GOOD, S. 28.

44 LUTZ SCIAMANNA, S. 329; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 29, mit konkretem Berechnungsbeispiel. Siehe zur Ungleichbehandlung der Kinder bzw. ihrer Stämme auch EITEL, S. 48.

45 So Botschaft Erbrecht, S. 5825.

46 Ausführlicher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 29 f. Vgl. zur mit der Erweiterung der Verfügungsfreiheit ermöglichten Erleichterung sachgerechter Lösungen in «Patchworkkonstellationen» auch EITEL, S. 51.

als dies für Zuwendungen an Personen, die in einem familienrechtlichen Verhältnis zum Erblasser stehen, der Fall ist.⁴⁷

Mit der Erhöhung der Verfügungsfreiheit wird überdies auch die Bedeutung von *privatorischen Klauseln* zunehmen. Die Reduktion der Pflichtteile erhöht die «Hebelwirkung» entsprechender Strafklauseln.⁴⁸

Aus der erhöhten Verfügungsfreiheit und der damit verbundenen Möglichkeit zu vermehrter Ungleichbehandlung, namentlich der Nachkommen, *dürfte sich tendenziell ein höheres, auch innerfamiliäres Konfliktpotenzial mit einer gewissen Verlagerung des Streitgegenstandes ergeben*. Infolge der Abschaffung bzw. Reduktion des Eltern- bzw. Nachkommenpflichtteils sollten an sich – aus einer rein rechnerischen Optik – Pflichtteilsverletzungen künftig seltener sein als unter dem bisherigen Recht. Stattdessen dürften Fragen wie diejenigen nach der Berechnungsweise der Pflichtteile, der Berücksichtigung lebzeitig ausgerichteter Zuwendungen und der Bewertung von Erbschaftsgegenständen bedeutsamer werden. Noch mehr als schon heute dürften auch die Verfügungsfähigkeit oder Willensmängel des Erblassers – mitunter auch etwa unter dem Stichwort «Erbschleichelei» abgehandelt – sowie Formfragen Gegenstand von erbrechtlichen Auseinandersetzungen bilden.⁴⁹

4. Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren

4.1 Gesetzliches Erbrecht

In Bezug auf das gesetzliche Ehegattenerbrecht bleibt die *Rechtslage unverändert*. Sowohl nach geltendem Recht (Art. 120 Abs. 2 ZGB) als auch nach neuem Recht (nArt. 120 Abs. 2 ZGB) haben geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht.

47 WOLF/DORJEE-GOOD, S. 30 f. Zur Problematik bereits STEINAUER, *approche*, S. 208.

48 LUTZ SCIAMANNA, S. 329; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 31.

49 Zum Ganzen näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 32.

Das gesetzliche Ehegattenerbrecht entfällt dabei mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.^{50,51}

4.2 *Verlust des Pflichtteilsrechts während eines Scheidungsverfahrens*

Unter dem *heutigen Recht* entfällt – zusammen mit dem gesetzlichen Erbrecht⁵² – auch das Pflichtteilsrecht unter Ehegatten erst mit *rechtskräftigem Scheidungsurteil* (Art. 470 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 2 ZGB).⁵³ Diese Rechtslage kann einer Partei Anlass geben, das Scheidungsverfahren zu verzögern, um den Tod des anderen Ehegatten abzuwarten und diesen in der Folge – zumindest im Umfang des Pflichtteils – beerben zu können.^{54,55}

Das *neue Recht* will entsprechende Verzögerungstaktiken künftig verhindern⁵⁶ und statuiert deshalb in nArt. 472 ZGB folgende Regelung: Ist beim Tod des Erblassers ein *Scheidungsverfahren hängig*, so *verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch*, wenn: 1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder 2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben (Abs. 1). In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre (Abs. 2). Die Absätze 1 und 2 gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss (Abs. 3).

Liegt einer der von nArt. 472 ZGB umschriebenen Sachverhalte⁵⁷ vor, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch (Abs. 1). Er gehört damit nicht mehr zum Kreis der pflichtteilsgeschützten Erben und *kann erbrechtlich mittels einer Verfügung von Todes wegen vollumfänglich übergangen werden*. Trifft der Erblasser-Ehe-

50 Botschaft Erbrecht, S. 5837; WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 173, m. w. H.; STEINAUER, successions, N. 106; WOLF/MINNIG, N 349. Aus der Rechtsprechung BGE 122 III 308, 319 f.

51 Vgl. zum Ganzen auch schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 33 f.

52 Dazu III. 4.1 soeben.

53 Botschaft Erbrecht, S. 5837. Vgl. auch LUTZ SCIAMANNA, S. 331.

54 Botschaft Erbrecht, S. 5837.

55 Zum Ganzen detaillierter WOLF/DORJEE-GOOD, S. 34 f.

56 Vgl. auch Botschaft Erbrecht, S. 5838; LUTZ SCIAMANNA, S. 331; weiter WOLF/MINNIG, N 349.

57 Zu diesen näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 36 f.

gatte demgegenüber keine entsprechende Anordnung in einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag, so bleibt der andere Ehegatte bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft der Scheidung gesetzlicher Erbe (Art. 462 i. V. m. nArt. 120 Abs. 2 ZGB).⁵⁸ Der Ehegatte, der bei hängigem Scheidungsverfahren will, dass bei seinem Ableben sein Noch-Ehegatte nichts – oder jedenfalls weniger als den gesetzlichen Erbteil – erhält, muss also rechtsgeschäftlich tätig werden.^{59,60}

Die Neuregelung des nArt. 472 ZGB führt im Scheidungsfall zu einer zeitlichen Abstimmung des Verlusts des Pflichtteilsrechts mit der Auflösung des Güterstandes (vgl. Art. 204 Abs. 2 ZGB für die Errungenschaftsbeteiligung, Art. 236 Abs. 2 ZGB für die Gütergemeinschaft) und dem Ausgleich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Art. 122 ZGB).⁶¹

4.3 *Verlust von Begünstigungen aus Eheverträgen bzw. Vermögensverträgen und Verfügungen von Todes wegen*

Die der Bestimmung von nArt. 472 ZGB betreffend Verlust des Pflichtteilsrechts mit Hängigkeit des Scheidungsverfahrens zugrunde liegenden Überlegungen des Gesetzgebers⁶² sollen auch auf *rechtsgeschäftliche Begünstigungen unter Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern* aus Eheverträgen bzw. Vermögensverträgen nach Art. 25 PartG und aus Verfügungen von Todes wegen Anwendung finden. Die Art. 217, 241 und 120 ZGB werden deshalb angepasst.⁶³ Im Einzelnen sieht das neue Recht Folgendes vor:⁶⁴

Wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt, gelten *Ver einbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag* neu auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht (nArt. 217 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 ZGB).

58 Botschaft Erbrecht, S. 5839 f. und 5881.

59 Vgl. FANKHAUSER/JUNGO, S. 5; WOLF/EGGEL, S. 14; EITEL, S. 68; PRADERVAND-KERNEN, S. 51.

60 Zum Ganzen auch bereits WOLF/DORJEE-GOOD, S. 37 f.

61 Botschaft Erbrecht, S. 5838; EIGENMANN, N 30; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 39.

62 Dazu III. 4.2 soeben.

63 Botschaft Erbrecht, S. 5840. Siehe weiter PRADERVAND-KERNEN, S. 51.

64 Zu alledem auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 39 f.

Vereinbarungen über eine andere Teilung des Gesamtgutes gelten im Todesfall unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt (nArt. 241 Abs. 4 ZGB).

Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt, keine *Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen* erheben (nArt. 120 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).

Im Ergebnis *fallen* somit rechtsgeschäftliche Begünstigungen des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners aus Ehevertrag bzw. Vermögensvertrag sowie aus Verfügungen von Todes wegen mit Rechtshängigkeit eines den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkenden Scheidungsverfahrens *ex lege dahin*. Will der Ehegatte bzw. eingetragene Partner demgegenüber den Fortbestand der Begünstigung auch bei entsprechend hängiger Scheidung, so hat er das im Ehevertrag bzw. Vermögensvertrag und in der Verfügung von Todes wegen – d. h. in der letztwilligen Verfügung oder mit Blick auf die Bindungswirkung allenfalls vorzugsweise im Erbvertrag – *anzuordnen*.⁶⁵

Die mit nArt. 472 ZGB geschaffene Ordnung – wie sie auch nArt. 217 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1, nArt. 241 Abs. 4 und nArt. 120 ZGB zugrunde liegt – *ist in der Rechtsgeschäftsplanung besonders zu beachten*, und zwar sowohl in der güter- und erbrechtlichen Planung als auch in der «Scheidungsplanung».⁶⁶ Die neue Regelung führt namentlich zum Bedarf nach entsprechender Belehrung oder Beratung der Ehegatten, besonders des finanzschwächeren unter ihnen. So ist etwa *beim Abschluss von Eheverträgen und bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen* die Frage der Vereinbarung einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Anordnung für den Fall der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens den Parteien zu erläutern und mit ihnen zu besprechen. Sodann ist *vor Einleitung des Scheidungsverfahrens* abzuklären, ob und gegebenenfalls was für diesen Fall an rechtsgeschäftlichen Vorkehren in Eheverträgen und Verfügungen von Todes wegen vorliegt. Weiter ist darüber zu orientieren,

65 Zum Ganzen schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 43.

66 Näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 43.

dass die Anhängigmachung der Scheidung mit dem Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten gemäss nArt. 472 ZGB unmittelbar erbrechtliche Wirkungen herbeiführt. Die diesbezüglich bestehenden Dispositionsmöglichkeiten sind mit den Beteiligten zu besprechen und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zu treffen.⁶⁷

5. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB

Art. 473 ZGB erfährt im Zuge der Revision eine Neufassung. Zunächst wird die *Marginalie* geändert (neu «Nutzniessung» statt «Begünstigung des Ehegatten»), und es werden die *eingetragenen Partner auch grammatikalisch erfasst*. Art. 473 ZGB ist damit künftighin auch seinem Wortlaut nach nicht nur auf Ehegatten, sondern auch auf eingetragene Partner mit gemeinsamen Nachkommen anwendbar.^{68,69}

Der die Norm einleitende Satzteil «Unabhängig von einer allfälligen Verfügung» stellt klar, dass die Erblasserin ungeachtet dessen, wie sie mit dem verfügbaren Teil der Erbschaft umgeht, dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden kann.⁷⁰

Der Reduktion des Nachkommenpflichtteils von drei Viertel auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (nArt. 471 ZGB)⁷¹ entsprechend *beträgt neu die neben der Nutzniessung bestehende verfügbare Quote die Hälfte des Nachlasses* (nArt. 473 Abs. 2 Satz 2 ZGB) statt

67 LUTZ SCIAMANNA, S. 332. Zum Ganzen ausführlicher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 44 f.

68 Botschaft Erbrecht, S. 5842 und 5882.

69 Vgl. näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 46 f., mit Hinweis namentlich darauf, dass nach teleologischer Auslegung eingetragene Partner u.E. bereits seit dem am 1. Januar 2018 erfolgten Inkrafttreten des revidierten Art. 264c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB und der damit geschaffenen Möglichkeit der Adoption des Kindes des Partners von Art. 473 ZGB Gebrauch machen können. Im Weiteren ist am 1. Juli 2022 die Revision «Ehe für alle» in Kraft getreten, womit gleichgeschlechtlichen Paaren seither die Eheschliessung offensteht und auf sie das Eherecht anwendbar ist; zur «Ehe für alle» <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468> (besucht am 15. August 2022).

70 Botschaft Erbrecht, S. 5882.

71 Dazu III. 3. hievor.

wie bisher ein Viertel (Art. 473 Abs. 2 Satz 2 ZGB).⁷² Unter neuem Recht kann mithin der Erblasser seiner überlebenden Ehegattin die Hälfte der Erbschaft zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zuwenden, wobei den gemeinsamen Nachkommen an der nutzniessungsbelasteten Hälfte das nackte Eigentum zusteht.^{73,74} Die überlebende Ehegattin kann allerdings auf die ihr letztwillig zugewiesene Nutzniessung verzichten und stattdessen ihren Pflichtteil zu vollem Eigentum verlangen, es sei denn, sie hätte die Nutzniessung akzeptiert und damit auf ihren Pflichtteil verzichtet.⁷⁵

Das neue Recht enthält weiterhin (vgl. für das bisherige Recht Art. 473 Abs. 3 ZGB), wenn auch mit etwas verändertem Wortlaut, eine *Wiederverheiratungsklausel*: Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet (nArt. 473 Abs. 3 ZGB). Besonders zu beachten ist, dass das Gesetz in Abweichung von nArt. 473 Abs. 3 ZGB bei der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung (nArt. 216 ZGB) bzw. Gesamtgutszuweisung (nArt. 241 ZGB) keine Wiederverheiratungsklausel aufstellt. Ist bei der güterrechtlichen Begünstigung ebenfalls eine entsprechende Ordnung gewünscht, so muss sie deshalb im Ehevertrag vereinbart werden.⁷⁶

6. Ehevertragliche Vorschlagszuweisung bzw. Gesamtgutszuweisung

6.1 Ausgangslage

Unter dem geltenden Recht bestehen im Zusammenhang mit der ehevertraglichen Begünstigung durch Vorschlags- oder Gesamtguts-

72 Botschaft Erbrecht, S. 5842 f. und 5882.

73 Botschaft Erbrecht, S. 5882.

74 Zum Ganzen auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 47 f., m. w. H.

75 Botschaft Erbrecht, S. 5843; EIGENMANN, S. 30; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 48.

76 Zum Ganzen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 49 f.

zuweisung *zahlreiche offene Fragen*, die auch praktisch von ganz grundlegender Bedeutung sind. So ist bereits die Qualifikation als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen umstritten. Im Weiteren werden namentlich die Fragen der Berechnung der Pflichtteile und der Herabsetzungsreihenfolge kontrovers beantwortet,⁷⁷ was auch im Verlauf der Gesetzgebungsgeschichte zum Ausdruck gelangt ist.⁷⁸ Mit der neuen Regelung wird nun diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen.⁷⁹

6.2 Neues Recht

Das revidierte Recht anerkennt die *Vorschlags- bzw. Gesamtgutszuweisung* als Zuwendung aus Ehevertrag *als Zuwendung unter Lebenden* (nArt. 532 Abs. 2 ZGB). Unter diesen wird die Zuwendung aus Ehevertrag als erste herabgesetzt (nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).^{80,81}

Nach dem neuen Recht wird die über die Hälfte hinaus zugewiesene *Beteiligung am Vorschlag* bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet (nArt. 216 Abs. 2 ZGB). Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen (nArt. 216 Abs. 3 ZGB). Damit ist die güterrechtliche Begünstigung mittels Vorschlagszuweisung *für die Pflichtteilsberechnung grundsätzlich nicht von Bedeutung*. Eine Ausnahme besteht allerdings für *nichtgemeinsame Nachkommen*; für sie ist die überhälftige Vorschlagszuweisung zu berücksichtigen.⁸²

Die in nArt. 216 ZGB vorgesehene Regelung für die Hinzurechnung der Vorschlagszuweisung soll gemäss der Botschaft auch für die *Gesamtgutszuweisung* gelten, sodass Art. 241 ZGB «diesbezüglich nicht geändert werden» müsse.⁸³ Nach hier vertretener Ansicht ist aus

77 Ausführlich zu den im geltenden Recht bestehenden Kontroversen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 56 ff., m. w. H.; zudem namentlich LUTZ SCIAMANNA, S. 332 f.; EITEL, S. 57; PRADERVAND-KERNEN, S. 61 ff.

78 Zu dieser WOLF/DORJEE-GOOD, S. 58 f.; ausführlich PRADERVAND-KERNEN, S. 63 ff.

79 LUTZ SCIAMANNA, S. 334.

80 Vgl. auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 59 f. und 61 f.

81 Zur Regelung der Herabsetzungsreihenfolge ebenfalls III.9. hienach.

82 LUTZ SCIAMANNA, S. 334; näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 60 f.

83 Botschaft Erbrecht, S. 5878 f.

dieser (zu) knappen und (zu) pauschalen Aussage in der Botschaft zu schliessen, dass der über die gesetzlich vorgesehene Hälfte (Art. 241 Abs. 1 ZGB) durch Ehevertrag zugewiesene Gesamtgutsanteil bei der Berechnung des Pflichtteils aller – also sowohl der gemeinsamen als auch der nichtgemeinsamen – Nachkommen *hinzuzurechnen* ist (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZGB).⁸⁴

Anders als bei der Nutzniessung (nArt. 473 Abs. 3 ZGB)⁸⁵ verankert das Gesetz für die Vorschlags- bzw. Gesamtgutszuweisung *keine Wiederverheiratungsklausel*. Ist eine solche gewünscht, muss sie deshalb im Ehevertrag vereinbart werden.⁸⁶

7. Bindungswirkung des Erbvertrages

7.1 Ausgangslage

Der Erbvertrag ist ein vertragliches – mithin zwei- oder mehrseitiges – Rechtsgeschäft von Todes wegen, in dem mindestens eine Partei in bindender Weise Anordnungen für ihren Todesfall trifft (vgl. Art. 494 ZGB).⁸⁷ Als Verfügung von Todes wegen äussert der Erbvertrag Wirkungen grundsätzlich erst zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers.⁸⁸ Nach geltendem Recht kann der Erblasser trotz Abschluss eines Erbvertrages *über sein Vermögen lebzeitig frei verfügen* (Art. 494 Abs. 2 ZGB). Der Vertragserblasser kann mithin Gegenstände, die zu seinem künftigen Nachlass gehören könnten, grundsätzlich veräussern oder verbrauchen.⁸⁹ *Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen, die mit den Verpflichtungen des Erblassers aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung* (Art. 494 Abs. 3 ZGB). Die entsprechende Anfechtungsklage des Erbvertragsbedachten kann nach dem Ableben des Erblassers

⁸⁴ So schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 61.

⁸⁵ Dazu III.5. hievov.

⁸⁶ Näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 62 ff.

⁸⁷ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 516; vgl. auch WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 374.

⁸⁸ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 895.

⁸⁹ WOLF/HRUBESCH-MILLAUER, N 897; STEINAUER, N 630; weiter auch WOLF/DORJEE-GOOD, S. 68. Aus der Rechtsprechung BGE 70 II 255, 261 ff.; 140 III 193 ff.

erhoben werden und richtet sich analog nach den Bestimmungen zur Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB).⁹⁰

Zeitlich dem Erbvertrag nachfolgende und ihm widersprechende Verfügungen von Todes wegen lassen sich mit der Anfechtungsklage grundsätzlich ohne grössere Schwierigkeiten beseitigen, weil sie als Zuwendungen *mortis causa* noch nicht lebzeitig ausgerichtet worden sind. Anders präsentiert sich demgegenüber die Situation für *inter vivos* schon vollzogene Schenkungen, deren Gegenstand sich bereits beim Beschenkten befindet.⁹¹

Nach der *Rechtsprechung des Bundesgerichts* «sind Schenkungen im Prinzip mit dem Erbvertrag vereinbar, soweit dieser nicht – explizit oder implizit – das Gegenteil vorsieht (BGE 70 II 255 E. 2 S. 261 ff.). Fehlt es an einer entsprechenden Abrede, kann Art. 494 Abs. 3 ZGB dennoch zur Anwendung gelangen, wenn der Erblasser mit seinen Schenkungen offensichtlich beabsichtigt, seine Verpflichtungen aus dem Erbvertrag auszuhöhlen, was einem Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB) gleichkommt, oder den Erbvertragspartner zu schädigen (Urteil 5C.71/2001 vom 28. September 2001 E. 3b *in fine*).»⁹² Dieser Judikatur ist seitens eines Teils der Lehre Kritik erwachsen.⁹³ Mit der Revision soll diese heutige Rechtsprechung «ihre Gültigkeit verlieren».^{94,95}

7.2 *Neues Recht*

Nach dem neuen Recht unterliegen *Verfügungen von Todes wegen* und *Zuwendungen unter Lebenden*, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, der *Anfechtung*, soweit sie: 1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag *nicht vereinbar* sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und 2. im Erbvertrag *nicht vorbehalten* worden sind (nArt. 494 Abs. 3 ZGB).

90 BGE 101 II 305 E. 3b; STEINAUER, *successions*, N 633; WOLF/GENNA, *SPR IV/1*, S. 378; WOLF/DORJEE-GOOD, S. 69.

91 Zum Ganzen bereits WOLF/DORJEE-GOOD, S. 69.

92 BGE 140 III 193, 196, E. 2.1.

93 Etwa *PraxKomm-GRUNDMANN*, N 22a ff. zu Art. 494 ZGB; BORNHAUSER, N 436 ff.; HRUBESCH-MILLAUER, N 533 ff.; EITEL, S. 63 f. Anders demgegenüber SPIRIG, S. 340 ff.

94 So Botschaft Erbrecht, S. 5884.

95 Zum Ganzen ausführlicher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 69 ff. m. w. H.

Die Revision führt damit einen eigentlichen *Paradigmenwechsel* herbei. Statt der bisherigen grundsätzlichen Schenkungsfreiheit gilt neu ein grundsätzliches Schenkungsverbot.⁹⁶ Die Anwartschaft des Erbvertragsbedachten wird damit gestärkt.^{97,98}

Die Neuformulierung von nArt. 494 Abs. 3 ZGB *wirft eine Reihe von offenen und schwierigen Fragen auf*. So bleibt zu klären, was genau «mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar» ist und welche «Zuwendungen unter Lebenden» von der Norm konkret erfasst werden.⁹⁹ Auf jeden Fall hat nach hier vertretener Ansicht eine *differenzierende Betrachtungsweise* zu greifen, die daran anknüpft, dass der Erbeinsetzungsvertrag mit bindender Wirkung einzig einen Universalsukzessor als Rechts- und Pflichtennachfolger von Todes wegen bezeichnet. Ob zum Zeitpunkt des Ablebens überhaupt ein positives und gegebenenfalls welches Vermögen vorhanden sein wird, ist nicht Gegenstand des Erbeinsetzungsvertrages und kann das auch gar nicht sein, weil es erst im Moment des Todes überhaupt feststellbar ist. Allenfalls erbt auch der Erbvertragserbe eine überschuldete Erbschaft. Im Einzelnen wird deshalb – immer nach hier vertretener Ansicht – auch unter nArt. 494 Abs. 3 ZGB fallweise zu differenzieren sein, etwa danach, ob ein Erbeinsetzungs- oder ein Vermächtnisvertrag vorliegt, ob innerhalb des Vermächtnisvertrages ein Summen- bzw. Gattungsvermächtnis oder ein Speziesvermächtnis verabredet ist,¹⁰⁰ ob mit der Erbeinsetzung eine Teilungsvorschrift verbunden ist oder nicht, ob ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Erbvertrag vorliegt.¹⁰¹

Die Bestimmung von nArt. 494 Abs. 3 ZGB bildet *dispositives Recht*, sodass *letztlich der Parteiwille entscheidend bleibt*. Will die Erblasserin auch nach abgeschlossenem Erbvertrag in Bezug auf Zuwendungen unter Lebenden und/oder Verfügungen von Todes wegen ganz oder teilweise frei bleiben, so *sind die entsprechenden Vorbehalte ausdrücklich in den Erbvertrag aufzunehmen* (vgl. nArt. 494 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB). Das Ergreifen diesbezüglicher rechtsgeschäftli-

96 LUTZ SCIAMANNA, S. 335.

97 EITEL, S. 64.

98 Zu alledem ebenfalls WOLF/DORJEE-GOOD, S. 71.

99 Dazu näher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 72 ff.

100 Vgl. dazu BSK-BREITSCHMID/BORNHAUSER, N 11 zu Art. 494 ZGB.

101 Siehe näher zum Ganzen schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 74 f.

cher Vorkehren erweist sich als notwendig, sollen Zuwendungen *inter vivos* oder *mortis causa* nach Erbvertragsschluss grundsätzlich unanfechtbar möglich bleiben.¹⁰²

Übergangsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass das neue Recht auch auf bestehende Erbverträge anwendbar sein wird (Art. 15 Abs. 3 SchlT ZGB). Diese Ordnung erscheint zwar rechtlich insofern als zweifelhaft, als damit von Gesetzes wegen nachträglich – im Sinne einer Rückwirkung – in Verträge eingegriffen wird, indem dazu bei deren Abschluss nicht bestehende Schranken aufgestellt werden. Damit kann im Einzelfall der ursprünglich ausgewogene Erbvertrag nun als unausgewogen erscheinen und er wird unter Umständen auch gar nicht mehr dem Parteiwillen entsprechen.¹⁰³ Von der Geltung der umschriebenen übergangsrechtlichen Ordnung muss aber doch grundsätzlich ausgegangen werden.

8. Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Ehegüter- und Erbrecht (nArt. 476 und 529 ZGB)

8.1 Ausgangslage

Im geltenden Recht ist die ehgüter- und erbrechtliche *Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) umstritten*.¹⁰⁴ Für die Beurteilung ist heute im Einzelnen zwischen Vorsorgeversicherungen mit einem Versicherer und Vorsorgevereinbarungen mit einer Bankstiftung zu unterscheiden.¹⁰⁵ Nach h. L. ist für Vorsorgeversicherungen mit Rückkaufswert unter analoger Anwendung von Art. 479 ZGB die Begünstigung einzig für die Festlegung der Pflichtteilsberechnungsmasse mit dem Rückkaufswert zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers einzubeziehen.¹⁰⁶ Für Vorsorgevereinbarungen ist *de lege lata* unklar bzw. strittig, ob die entsprechenden Leistungen in den Nachlass

102 Ausführlicher WOLF/DORJEE-GOOD, S. 75 f.

103 Kritisch deshalb WOLF/DORJEE-GOOD, S. 77 f.

104 Vgl. statt vieler AEBI-MÜLLER, Rz. 8 ff.; weiter AEBI-MÜLLER/LUEGER, S. 210; EGGEL/GERSTER, S. 88.

105 FANKHAUSER/JUNGO, S. 8 f.; EGGEL/GERSTER, S. 89.

106 Näher EGGEL/GERSTER, S. 90 ff., m. w. H. auch zur h. L. in Fn. 20.

fallen oder ob sie nur für die Ermittlung der Pflichtteilsberechnungsmasse und damit eine allfällige Herabsetzung von Bedeutung sind.¹⁰⁷

8.2 *Neues Recht*

Das revidierte Recht klärt die beiden heute bestehenden Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).¹⁰⁸ Neu haben alle aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung; diese wird den Begünstigten von der Versicherungseinrichtung oder der Bankstiftung ausbezahlt (nArt. 82 Abs. 4 BVG). Damit wird den Begünstigten sowohl für die Vorsorgeversicherung als neu auch für die Vorsorgevereinbarung ein *Direktanspruch* gemäss Art. 2 BVV 3 eingeräumt.¹⁰⁹ Die entsprechenden Leistungen fallen mithin beim Ableben des Vorsorgenehmers nicht in dessen Nachlass und *bilden nicht Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Erbteilung*.¹¹⁰ Die direkt in das Vermögen der Begünstigten gelangenden Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge *werden indessen für die Berechnung der Pflichtteile* zum Vermögen des Erblassers *hinzugerechnet*, und zwar bei der Versicherungsleistung mit dem *Rückkaufswert* im Zeitpunkt des Todes (nArt. 476 Abs. 1 ZGB) und bei der Bankleistung mit dem entsprechenden *Kapitalbetrag* (nArt. 476 Abs. 2 ZGB).¹¹¹ Folglich unterliegen Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers mit ihrem Rückkaufswert (nArt. 529 Abs. 1 ZGB) und Ansprüche bei der Bank mit ihrem vollen Wert (nArt. 529 Abs. 2 ZGB)¹¹² der *Herabsetzung*.

Hinsichtlich der Herabsetzung werden Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge durch das revidierte Gesetz als Zuwendungen unter Lebenden qualifiziert (Erwähnung unter nArt. 532 Abs. 2

107 EGGEL/GERSTER, S. 93. Vgl. auch STEINAUER, successions, N 132; EIGENMANN, S. 33; sodann näher zum geltenden Recht, den bestehenden Kontroversen und den Gesetzgebungsarbeiten DUPONT, S. 122 ff.

108 LUTZ SCIAMANNA, S. 335.

109 EGGEL/GERSTER, S. 96, m. w. H.; EIGENMANN, S. 32; DUPONT, S. 131.

110 FANKHAUSER/JUNGO, S. 9; LUTZ SCIAMANNA, S. 335.

111 LUTZ SCIAMANNA, S. 335; EGGEL/GERSTER, S. 95 f.; weiter DUPONT, S. 125 f.

112 Beim Banksparen gibt es keinen Rückkaufswert; vgl. EGGEL/GERSTER, S. 96.

ZGB).¹¹³ Die konkrete *Reihenfolge in der Herabsetzung* bestimmt sich dabei nach nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB.

9. Gegenstände und Reihenfolge der Herabsetzung (nArt. 522, 523 und 532 ZGB)

9.1 Ausgangslage

De lege lata wird in Art. 522 Abs. 1 ZGB festgehalten, dass Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten haben, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen können. In Bezug auf die Reihenfolge statuiert Art. 532 ZGB knapp, dass in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen der Herabsetzung unterliegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, dass die späteren vor den früheren herabgesetzt werden.

Unter geltendem Recht sind *verschiedene Fragen* in Bezug auf Gegenstand und Reihenfolge der Herabsetzung *umstritten*.¹¹⁴ Die heutige – knappe – gesetzliche Normierung unterstellt nur Verfügungen von Todes wegen und bestimmte Zuwendungen unter Lebenden der Herabsetzung, nicht aber den Erwerb aus gesetzlichem Erbrecht.¹¹⁵ Im Schrifttum wird denn die Frage, ob auch der Intestaterwerb der Herabsetzung unterliegt, unterschiedlich beantwortet.¹¹⁶ Das geltende Recht präzisiert sodann hinsichtlich der Zuwendungen unter Lebenden nicht, wann eine solche als erfolgt zu betrachten ist.¹¹⁷ Zudem ist die Einordnung der überhäuftigen Vorschlagszuweisung in der Herabsetzungsreihenfolge strittig.¹¹⁸ Diese de lege lata bestehenden Rechtsunsicherheiten werden mit der Revision geklärt.¹¹⁹

113 Vgl. auch EGGEL/GERSTER, S. 96.

114 Vgl. dazu näher EGGEL/GERSTER, S. 101 ff.

115 Botschaft Erbrecht, S. 5858.

116 Vgl. zum Meinungsstand die Übersicht bei PraxKomm-HRUBESCH-MILLAUER, N 2a der Vorbemerkungen zu Art. 522 ff. ZGB; weiter EIGENMANN, S. 26.

117 Botschaft Erbrecht, S. 5859.

118 Botschaft Erbrecht, S. 5859. Vgl. zur überhäuftigen Vorschlagszuweisung auch schon III. 6.1 hievor.

119 Siehe zu alledem auch LUTZ SCIAMANNA, S. 330.

9.2 Die neue Regelung

Der Reformgesetzgeber stellt zunächst klar, dass die *Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge* – mithin der Intestaterwerb – *der Herabsetzung unterstellt* sind (nArt. 522 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Der Intestaterwerb wird dabei zuallererst herabgesetzt, somit vor den Zuwendungen von Todes wegen und den Zuwendungen unter Lebenden (nArt. 522 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).¹²⁰

In nArt. 532 ZGB wird unter der Marginalie «Durchführung» namentlich die *Reihenfolge der Herabsetzung* geregelt. Im Einzelnen unterliegen der Herabsetzung wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist: 1. die *Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge* (nArt. 532 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);¹²¹ 2. die *Zuwendungen von Todes wegen* (nArt. 532 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);¹²² 3. die *Zuwendungen unter Lebenden* (nArt. 532 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Innerhalb der *Zuwendungen unter Lebenden* enthält nArt. 532 Abs. 2 ZGB eine *Präzisierung der Reihenfolge*. Danach werden zuerst die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag herabgesetzt (nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Nach der neuen Ordnung bildet mithin die Zuwendung aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag (Art. 25 PartG) die letzte Zuwendung unter Lebenden, die demzufolge als erste herabzusetzen ist.¹²³ Konkret werden damit sicherlich die überhäufige Vorschlagszuweisung bei Vorhandensein von nichtgemeinsamen Nachkommen (nArt. 216 Abs. 3 ZGB) und die überhäufige Gesamtgutszuweisung bei Vorliegen von Nachkommen (Art. 241 Abs. 3 ZGB) erfasst.^{124, 125} Anschliessend sind die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge herabzusetzen, und zwar im gleichen Verhältnis (nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Betroffen sind mithin insbe-

120 Vgl. auch EGGEL/GERSTER, S. 107; LUTZ SCIAMANNA, S. 330.

121 Zur Herabsetzung des Intestaterwerbs näher EGGEL/GERSTER, S. 109 ff., namentlich mit Darstellung der im Schrifttum zur neuen Herabsetzungsordnung bereits vertretenen unterschiedlichen Ansichten.

122 Dazu EGGEL/GERSTER, S. 111, mit Hinweis darauf, dass die letztwillige Verfügung und der Erbvertrag diesbezüglich weiterhin gleich behandelt werden. Demgegenüber für die Herabsetzung der (einseitigen) letztwilligen Verfügung vor dem (zweiseitigen) Erbvertrag PIOTET, S. 98 f.

123 LUTZ SCIAMANNA, S. 330.

124 Dazu näher EGGEL/GERSTER, S. 111 ff.

125 Vgl. zur Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung auch bereits III. 6. hievor.

sondere Begünstigungen nach Art. 76 VVG, weitere frei widerrufliche Zuwendungen und die Leistungen aus der Säule 3a.¹²⁶ Schliesslich werden die weiteren Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt, und zwar – wie bisher (vgl. Art. 532 ZGB) – die späteren vor den früheren (nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB).¹²⁷

Infolge der Neuunterstellung des Intestaterwerbs unter die Herabsetzung erfährt auch Art. 523 ZGB eine Anpassung.¹²⁸ Bei *pflichtteilsberechtigten Erben* werden Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge und Zuwendungen von Todes wegen im Verhältnis der Beträge herabgesetzt, die ihren Pflichtteil übersteigen (nArt. 523 ZGB). In welchem Umfang der Intestaterwerb der Pflichtteilsberechtigten herabgesetzt werden kann, wird dabei freilich nicht festgelegt.¹²⁹

10. Übergangsrecht

In der am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden ersten Revisions-etappe finden sich *keine besonderen übergangsrechtlichen Bestimmungen*. Demzufolge gelangen die allgemeinen intertemporalrechtlichen Vorschriften der Art. 15 f. SchlT ZGB zur Anwendung. Ergänzend sind die in Art. 1–4 SchlT ZGB statuierten allgemeinen Bestimmungen des Übergangsrechts zu berücksichtigen.¹³⁰

Demzufolge *bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse einer verstorbenen Person nach dem zum Zeitpunkt ihres Todes geltenden Recht* (Art. 15 Abs. 1 SchlT ZGB). Massgebend ist somit das bei der Eröffnung des Erbganges (Art. 537 Abs. 1 ZGB) in Kraft stehende Recht.¹³¹ Mithin gilt übergangsrechtlich das Todestagsprinzip.¹³² Die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 SchlT ZGB bezieht sich dabei sowohl auf die Erben als auch auf den Erbgang (Art. 15 Abs. 2 SchlT ZGB), gilt demnach für beide Abteilungen des Erbrechts des ZGB und

126 EGGEL/GERSTER, S. 113.

127 Näher EGGEL/GERSTER, S. 113. Zum Ganzen auch LUTZ SCIAMANNA, S. 330.

128 OFK-MINNIG, N 5 zu Art. 523 ZGB.

129 Zu alledem Botschaft Erbrecht, S. 5885.

130 Zum Ganzen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 20, m. w. H. namentlich auf die Botschaft Erbrecht, S. 5870 f.

131 WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 49; BSK-BREITSCHMID, N 1 zu Art. 15/16 SchlT ZGB.

132 LUTZ SCIAMANNA, S. 326 f.

folglich für das gesamte Erbrecht.¹³³ Das zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers geltende Recht ist somit namentlich massgebend für die Erbeneigenschaft, die Pflichtteile bzw. die verfügbare Quote und ebenso für die Abwicklung des Erbganges.¹³⁴ Die übergangsrechtliche Ordnung gilt im Weiteren auch unabhängig davon, ob die gesetzliche Erbfolge eintritt oder ob vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfügung von Todes wegen – sei es eine letztwillige Verfügung oder ein Erbvertrag – errichtet worden ist.^{135, 136}

Für *Verfügungen von Todes wegen* ist sodann Art. 16 SchlT ZGB zu beachten. Gemäss Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB richtet sich dabei die Anfechtung einer Verfügung mortis causa wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit oder wegen der Art der Verfügung nach den Bestimmungen des neuen Rechts, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist. Demzufolge *gilt für alle Erbfälle ab dem 1. Januar 2023 das neue Pflichtteilsrecht*, dies auch dann, wenn die Verfügung von Todes wegen noch unter dem alten Recht errichtet worden ist.¹³⁷

Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB ist namentlich in der *Rechtsgeschäftsplanung* zu beachten, und es sind die noch unter heutigem Recht errichteten Verfügungen von Todes wegen auch in übergangsrechtlicher Hinsicht klar und eindeutig abzufassen. Will die Erblasserin insbesondere – wie es den Regelfall darstellen dürfte – von der mit der Revision geschaffenen erhöhten Verfügungsfreiheit Gebrauch machen, so ist die entsprechende Verfügung von Todes wegen schon heute offen und unmissverständlich zu formulieren, vorzugsweise unter expliziter Bezugnahme auf die am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Rechtsänderung. Will die Erblasserin gegenteilig die künftig gegebene Verfügungsfreiheit nicht beanspruchen, sondern auf der Grundlage der heute geltenden Pflichtteile verfügen, so ist auch dies ausdrücklich anzuordnen. Fehlen entsprechende eindeutige Anordnungen bei altrechtlichen pflichtteilssetzenden Verfügungen von Todes wegen, so ist es letztlich eine Aus-

133 WOLF/DORJEE-GOOD, S. 20 f.

134 WOLF/GENNA, SPR IV/1, S. 49; BSK-BREITSCHMID, N 1 zu Art. 15/16 SchlT ZGB.

135 Botschaft Erbrecht, S. 5870.

136 Zum Ganzen auch schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 20 f.

137 Zu alledem bereits WOLF/DORJEE-GOOD, S. 21.

legungsfrage, ob die Erblasserin auf die Pflichtteilsregelung nach altem oder diejenige nach neuem Recht abstellen wollte.¹³⁸

Besondere übergangsrechtliche Fragen können sich weiter ebenfalls bei den einzelnen revidierten Bestimmungen ergeben. Namentlich der Fall ist dies im Zusammenhang mit dem Ehevertrag¹³⁹ und dem Erbvertrag.^{140, 141}

IV. Schluss

Im Sinne eines ersten, naturgemäss bloss rein vorläufigen Fazits – die Revision wird ab dem 1. Januar 2023 ihren Praxistest bestehen müssen – lässt sich an dieser Stelle kurz Folgendes festhalten:¹⁴²

Die Revision führt mit der Abschaffung des Elternpflichtteils und der Reduktion des Nachkommenpflichtteils zu einer entsprechenden Erhöhung der erbrechtlichen Verfügungsfreiheit. Der Verlust des Pflichtteilsrechts bereits im Moment der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens dürfte einem zeitgemässen Verständnis des Ehegattenerbrechts entsprechen. Das grundsätzliche Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrags führt im Vergleich zum heutigen Recht gewissermassen zu einem Paradigmenwechsel. Die Reform bringt in verschiedenen heute umstrittenen Fragen eine Klärung und trägt insofern zur Rechtssicherheit bei. Das neue Recht schafft freilich auch neue Unsicherheiten und damit in anderen Bereichen Rechtsunsicherheit.

Mit Sicherheit steht fest, dass das neue Recht *mehr Verfügungsfreiheit* herstellt und damit dem Erblasser mehr Spielraum gewährt für die Berücksichtigung seiner individuellen Anliegen. Und auch abgesehen vom Pflichtteilsrecht bestehen künftighin allgemein *mehr Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausübung von Privatautonomie* als unter dem heutigen Recht.

138 Zum Ganzen näher und mit Formulierungsvorschlägen WOLF/DORJEE-GOOD, S. 21 ff.

139 Dazu WOLF/DORJEE-GOOD, S. 67 f.

140 Diesbezüglich ist namentlich auf nArt. 494 Abs. 3 ZGB hinzuweisen, der auch auf bereits unter bisherigem Recht abgeschlossene Erbverträge anwendbar sein soll; vgl. dazu III. 7.2 hievore.

141 WOLF/DORJEE-GOOD, S. 21, mit Hinweisen in Fn. 91.

142 Siehe dazu auch schon WOLF/DORJEE-GOOD, S. 77 f.

Literaturverzeichnis

- ABT DANIEL/WEIBEL THOMAS (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht: Nachlassplanung, Nachlassabwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. PraxKomm-AUTOR).
- AEBI-MÜLLER REGINA, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, Jusletter 3. März 2014.
- AEBI-MÜLLER REGINA E./LUEGER ALEXANDER, Lebensversicherungen und ihre Behandlung im Ehegüter- und Erbrecht, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Aktuelles zur Ehegüter- und erbrechtlichen Planung, insbesondere aus der Sicht des Notariats, INR Band 25, Bern 2019, S. 149 ff.
- BORNHAUSER PHILIP R., Der Ehe- und Erbvertrag, Dogmatische Grundlage für die Praxis, Diss. Zürich 2012.
- BREITSCHMID PETER, Die Revision(en) des Erbrechts, Anwaltsrevue 2021, S. 21 ff.
- DORJEE-GOOD ANDREA, Die Revision des internationalen Erbrechts, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, INR Band 27, Bern 2022, S. 127 ff.
- DUPONT ANNE-SYLVIE, La prévoyance liée dans le nouveau droit successoral, in: Pradervand-Kernen Maryse/Mooser Michel/Eigenmann Antoine (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, S. 115 ff.
- EGGEL MARTIN/GERSTER NATHALIE, Revision des Erbrechts – Behandlung der Säule 3a und Änderungen im Herabsetzungsrecht, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, INR Band 27, Bern 2022, S. 79 ff.
- EITEL PAUL, Neues Erbrecht ante portas – Auswirkungen auf die Beurkundungspraxis, in: Franz Beat/Mooser Michel (Hrsg.), Erbrecht und Grundbuch, Zürich 2021, S. 33 ff.
- FANKHAUSER ROLAND/JUNGO ALEXANDRA, Entwurf zur Revision des Erbrechts vom 29. August 2018: ein Überblick, recht 2019, S. 1 ff.
- GEISER THOMAS/WOLF STEPHAN (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK-AUTOR)
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Der Erbvertrag: Bindung und Sicherung des (letzten) Willens des Erblassers, Zürich/St. Gallen 2008.
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. OFK-AUTOR).
- LUTZ SCIAMANNA LOUISE, Nachlassplanung im Vorfeld der Erbrechtsrevision(en), AJP 2021, S. 325 ff.

- PIOTET DENIS, L'ordre de réduction de l'art. 532 révisé CC, in: Pradervand-Kernen Maryse/Mooser Michel/Eigenmann Antoine (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, S. 91 ff.
- PRADERVAND-KERNEN MARYSE, Divorce, régime matrimonial et nouveau droit successoral, in: Pradervand-Kernen Maryse/Mooser Michel/Eigenmann Antoine (Hrsg.), Journée de droit successoral 2022, Bern 2022, S. 41 ff.
- SPIRIG SANDRA, Zur Anfechtung von Schenkungen nach abgeschlossenem Erbvertrag – Weshalb BGE 140 III 193 im Ergebnis richtig ist, *successio* 2017, S. 340 ff.
- STEINAUER PAUL-HENRI, Le droit des successions, 2. Aufl., Bern 2015 (zit. STEINAUER, successions).
- STEINAUER PAUL-HENRI, Première approche de la révision du droit des successions, in: Steinauer Paul-Henri/Mooser Michel/Eigenmann Antoine (Hrsg.), Journée de droit successoral 2019, Bern 2019, S. 205 ff. (zit. STEINAUER, approche).
- WOLF STEPHAN/DORJEE-GOOD ANDREA, Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung und Aspekte aus der notariellen Praxis, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung, Fragen aus der notariellen Praxis und internationales Erbrecht, INR Band 27, Bern 2022, S. 1 ff.
- WOLF STEPHAN/EGGEL MARTIN, Ehegüter- und erbrechtliche Rechtsgeschäftsgestaltung mittels Bedingungen, in: Wolf Stephan (Hrsg.), Aktuelles zur ehегüter- und erbrechtlichen Planung des Notariats, INR Band 25, Bern 2019, S. 19 ff.
- WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Schweizerisches Privatrecht, Erbrecht, Bd. IV, 1. Teilband, Basel 2012 (zit. WOLF/GENNA, SPR IV/1).
- WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Schweizerisches Erbrecht, 2. Aufl., Bern 2020.
- WOLF STEPHAN/MINNIG YANNICK, Familienrecht, Basel 2021.

Materialienverzeichnis

- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018, BBl 2018 5813 ff., <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html> (besucht am 15. August 2022) (zit. Botschaft Erbrecht).
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. Juni 2022, BBl 2022 1637 ff., <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1637/de> (besucht am 15. August 2022) (zit. Botschaft Unternehmensnachfolge).